


Mitgeltende Unterlagen			
Sachgebiet Vertragsprüfung		Blatt / von 1 / 1	Ordnungsnummer MU S4

MU S4 Dekontaminationsbescheinigung

Pumpenbetreiber		Grund der Einsendung
Firma (Kd.-Nr.)		
Strasse		
PLZ/Ort		
Kontaktperson		
Telefon		
Email		

Verbindliche Erklärung*			
Hiermit bestätigen wir, dass die Angaben in diesem Formular korrekt und ausreichend zur Beurteilung der Kontamination sind.			
Datum		Autorisierte Fachkraft	

Eine Instandsetzung/Öffnung des Aggregates ist nur bei entleerten / gereinigten Aggregaten möglich!

Daher können Aggregate, die mit entzündlichen/explosiven, toxischen/mikrobiologischen, radioaktiven oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen in Kontakt waren, nur mit Nachweis einer vorschriftsmäßigen Dekontamination angenommen werden.

Pumpentype (Code)	Seriennummer	Wurde eingesetzt ?
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Fördermedium* ²		
Chem. Bezeichnung / Handelsname	Eigenschaften / Piktogramm	Sicherheitsdatenblatt?
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Zustand bei Einsendung	Anmerkungen
Entleert? [Sollten Fragen zur Vorgehensweise bestehen melden Sie sich bei uns!]	Ja <input type="checkbox"/>
Öffnungen luftdicht verschlossen? [Für den Transport zwingend erforderlich!]	Ja <input type="checkbox"/>
Gereinigt und/oder gespült? [Sollten Fragen zur Vorgehensweise bestehen melden Sie sich bei uns!]	Ja <input type="checkbox"/>
Gesundheitsschädliche Produktreste?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

* Diese Erklärung darf nur von **autorisiertem Fachpersonal des Betreibers** ausgefüllt und verifiziert werden. Reparatur/Wartung/Recycling wird nur durchgeführt, wenn eine vollständige Erklärung vorliegt – andernfalls kann die Sendung zurückgewiesen werden. Für jedes Aggregat ist eine separate Erklärung abzugeben.

*² Besondere Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsdatenblatt), die im Umgang mit dem Förder- bzw. Reinigungsmedium zu beachten sind, müssen der Lieferung beigelegt und eindeutig gekennzeichnet werden. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen (WHG, GefStoffV, GGVSE, GGBefG, etc.) hat der Betreiber/Auftraggeber für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Gefahrstoffen Sorge zu tragen. Das beauftragte Transportunternehmen und deren Erfüllungsgehilfen sind über das Gefährdungspotenzial aufzuklären. Die Lieferung ist vorschriftsmäßig zu kennzeichnen.

Revisions-Nr. 6	Revisionsdatum 01.12.2015	Erstausgabe 08.06.2005	Bearbeitet durch Kullmann (MB)	Genehmigt durch Wulf (GSL)
--------------------	------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	-------------------------------